

(Grätz (SPD))

- (A) mißbraucht wird. In der Sache sind wir auch daran interessiert, zügige Sachaufklärung zu unterstützen, soweit es noch einen Restbedarf an Aufklärung in diesem Falle gibt.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Herr Abgeordneter Kenn, Sie haben eben einen unparlamentarischen Zuruf gemacht, und ich muß Sie deshalb zur Ordnung rufen.

(Kenn (SPD): Ich nehme die "Schnauze" zurück und ersetze das Wort durch "Klappe".)

- Ich will mich jetzt auf keine Diskussion über die Worte einlassen.

Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über den Einsetzungsantrag der Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. Drucksache 10/3856 (Neudruck) ab. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Antrag angenommen.

Wir stimmen nun über den Wahlvorschlag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. zur Festlegung der Zahl der Mitglieder und zur Wahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses Drucksache 10/3857 ab. Wer diesem Wahlvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltung? - Damit ist der Wahlvorschlag angenommen.

(B)

Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3397

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
Drucksache 10/3764
zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Trabalski von der Fraktion der SPD das Wort.

Trabalski (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zuständige Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat den

ihm überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Architektengesetzes einvernehmlich beraten. Diese große Übereinstimmung der Fraktionen des Landtages zeigte sich bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs, mit dem die Architektenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden soll. Ich möchte auf meine Ausführungen zur ersten Lesung verweisen und mich heute auf wenige Bemerkungen beschränken.

(C)

Die Beratungen im Ausschuß ergaben, daß die Mitgliedschaft von Ingenieuren, die voll bauvorlageberechtigt sind, bei der Architektenkammer oder einer Ingenieurkammer im Zusammenhang mit dem von der F.D.P.-Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf über die Errichtung von Ingenieurkammern debattiert werden soll. Inzwischen liegt die umfangreiche Niederschrift über die Anhörung der Verbände dazu vor. Die Meinungsbildung kann nunmehr in den Fraktionen und in den Ausschüssen erfolgen. Die SPD-Fraktion wartet das Beratungsergebnis ab.

Wichtig ist, daß der Gesetzentwurf zur Änderung des Architektengesetzes vereinfacht werden konnte. Durch die Übernahme des Textes der EG-Richtlinie schaffen wir in Nordrhein-Westfalen mit den Staaten der Gemeinschaft übereinstimmendes Recht für alle Architekten, die Bauvorlagen einreichen wollen. Dadurch dürften unnötige Rechtsstreite vermieden werden.

Die ersten Ergebnisse der vorjährigen Volkszählung haben sichtbar gemacht, wie es um die Wohnungsversorgung unserer Bürger wirklich bestellt ist. Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß es keine Rückkehr zum Massenwohnungsbau geben darf. Dies gilt auch dort, wo der Mangel wegen des Aussiedlerstromes besonders unerträglich geworden ist.

(D)

Städtebauliche Qualität und gesundes Wohnen sind gefragt. Dafür brauchen wir hochqualifizierte und kenntnisreiche Architekten und Fachingenieure. Vergessen wir aber nicht die Bauhandwerker, die die Pläne materialgerecht verwirklichen sollen, den Planern aber oft raten könnten, wie künftige Baumängel zu vermeiden sind.

Im übrigen verweise ich auf meinen Bericht Drucksache 10/3764 und bitte Sie namens der SPD-Fraktion um Zustimmung zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen.

(Beifall bei der SPD)

- (A) Vizepräsident Dr. Riemer: Für die CDU-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Abg. Püll.

Püll (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bereits am 10. Juni 1985 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft Richtlinien beschlossen, die die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen auf dem Gebiet der Architektur beinhalten und Maßnahmen zum Niederlassungsrecht vorsehen. Jedoch soll den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und die Wahl der Mittel überlassen bleiben. Dies, meine Damen und Herren, aber auch die Notwendigkeit der Gesetzesänderung gibt mir Gelegenheit, unabhängig von den vorzunehmenden Änderungen auch auf die neuesten Entwicklungen Bezug zu nehmen.

Ich hatte bei der Beratung dieses Gesetzes zur ersten Lesung angeregt, daß auch die Ingenieure mit Bauvorlagerecht Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen werden sollten, um in das Berufsrecht des Architekten mit den dazugehörigen Begleiterscheinungen integriert zu werden. Inzwischen scheint aber sicher zu sein, daß wir den Antrag der F.D.P.-Fraktion zur Errichtung einer Ingenieurkammer weiterverfolgen werden. Hierbei ist auszuloten, ob wir eine reine Ingenieurkammer, so wie es der Antrag vorsieht, oder ob wir eine gemeinsame Kammer, eine sogenannte Baukammer für Ingenieure und Architekten, verwirklichen könnten, wobei ich davon ausgehe, meine Damen und Herren, daß man bei einer gemeinsamen Kammer den öffentlichen Interessen ebenso gerecht werden muß wie eine gemeinsame Kammer auch den Anliegen der Ingenieure und der Architekten im berufsordnungsrechtlichen Sinne entsprechen müßte.

Grundlage für unsere Überlegungen ist hierbei, den Schutz der Verbraucher sicherzustellen sowie mögliche Wettbewerbsnachteile bei ungleichen Qualifikationsmerkmalen zu verhindern. Ich weise darauf hin, meine Damen und Herren, daß bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Befugnisse kein Ingenieur oder Architekt aus dem europäischen Raum ohne entsprechende Qualifikationen Anspruch darauf hätte, in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere im Lande Nordrhein-Westfalen, gleiche Befugnisse ausüben zu dürfen.

Artikel 55 der EWG-Verträge schließt den Zugang zu Tätigkeiten, die hoheitsrechtlicher Natur sind, für EG-Mitgliedstaatsangehörige, die nicht Staatsangehörige des Aufnahme Staates sind, aus. Eine solche öffentlich-rechtliche Anerkennung bestimmter quali-

fizierter Architekten und Ingenieure hätte auch für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidende Vorteile. Dies läge auf der Linie einer weiteren Vereinfachung von Genehmigungsverfahren. Staatliche Aufgaben könnten abgebaut und durch qualifizierte Fachleute ersetzt werden. Das wäre ein echter Beitrag zur Entbürokratisierung. (C)

Für meine Fraktion fordere ich die Landesregierung auf, entsprechende Vorbereitungen für eine parlamentarische Initiative zur Errichtung einer Ingenieurkammer zu ergreifen. Im übrigen stimmen wir dem Gesetz zu.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Riemer: Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Abg. Tschoeltsch.

Tschoeltsch (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Püll, ich freue mich über Ihre Äußerung bezüglich der Einrichtung einer Ingenieurkammer. Ich begrüße es, daß offensichtlich alle drei Fraktionen auf dem besten Wege sind, eine solche Einrichtung zustande zu bringen.

Meine Damen und Herren, heute geht es bei der Debatte dieser zweiten Lesung auch darum, auf den EG-Binnenmarkt 1992 einzugehen. Wir wissen, daß es gilt, die technischen Handelshemmnisse zu beseitigen, daß es um den gewerblichen Rechtsschutz, um die Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens, um die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, um Steuerharmonisierung und auch um den gemeinsamen Dienstleistungsverkehr geht. Meine Damen und Herren, damit sind wir beim Stichwort; denn darunter fallen auch Architekten- und Ingenieurleistungen. (D)

Die Bedeutung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise wurde bereits ausführlich debattiert. Ich habe selber schon mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß wir innerhalb der EG zu gleichen Wettbewerbschancen gelangen. Wir wollen Freizügigkeit und gleiche Wettbewerbschancen. Damit schließen wir auch ein, daß beispielsweise die Herabsetzung der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einheitlich gehandhabt wird, daß wir zu größerer Transparenz bei den in Aussicht genommenen Bauvorhaben kommen.

Meine Damen und Herren, dazu gehören auch die einheitliche europäische Normung, der Abbau von Handlungshemmnissen durch die Angleichung unterschiedlicher nationaler

(Tschoeltsch (F.D.P.))

- (A) Normen, Standards und sonstiger technischer Anforderungen, und auch und gerade im Bereich der Sicherungstechnik sollten wir Wert darauf legen, daß unsere hohen Standards nicht aufgeweicht werden.

Zur Markttöffnung im Bereich der Dienstleistungen gehören, wie schon gesagt, die Architekten- und Ingenieurleistungen. Wir müssen zu einem gemeinschaftsweiten Wettbewerb kommen und auf Transparenz der potentiellen Anbieter von Architektenleistungen in allen Staaten der Gemeinschaft hinwirken.

Die EG-Richtlinie, die es nun umzusetzen gilt, berücksichtigt vieles, insbesondere auch die zu gewährleistende Freizügigkeit. Architekten aus Mitgliedstaaten der EG, die in Nordrhein-Westfalen eine Niederlassung gründen, d. h. eine Stätte schaffen, von der aus sie ständig ihrer Berufsausübung, also ihrer Architektentätigkeit, nachgehen, haben das Recht und die Pflicht, Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu werden. Als solche Mitglieder haben sie die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten wie die deutschen Mitglieder, d. h. sie müssen das bei uns geltende Berufsrecht beachten.

Neben dieser Niederlassungsfreiheit ist den Architekten auch das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr einzuräumen. Ihnen ist demnach auch die Ausübung der Architektentätigkeit ohne die Gründung einer Niederlassung zu gestatten.

(B)

Ausländische Architekten haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Architektenkammer anzuzeigen. Sie unterliegen der Berufsordnung einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit. Diese Regelung wird auch von uns im Interesse der Wettbewerbschancengleichheit ausdrücklich begrüßt.

Aus liberaler Sicht begrüße ich es, daß sich der Gesetzgeber bei der Vorlage, die wir heute beraten, auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß beschränkt hat. Die Zustimmung der F.D.P.-Fraktion erstreckt sich naturgemäß auch auf die Änderungsvorschläge, die im Ausschuß in der letzten Sitzung noch vorgetragen wurden. Insofern darf ich für die Fraktion der F.D.P. erklären, daß wir dem Gesetzentwurf in der nun vorliegenden Fassung zustimmen.

(Beifall bei der F.D.P.)

Vizepräsident Dr. Riemer: Meine Damen und Herren, ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 10/3764 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann ist dieser Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

(C)

Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung. Ich berufe das Plenum für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 18.03 Uhr

(D)

Ausgegeben: 21. Dezember 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.